

S a t z u n g

über die Zahlung von Aufwandsentschädigung sowie den Ersatz von Verdienstausfall und Fahrtkosten an die Ratsmitglieder und an die nicht dem Gemeinderat angehörenden Fachausschussmitglieder und an ehrenamtlich tätige Gemeindebürger der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Aufgrund der §§ 10 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung vom 23.04.2019 folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Rates der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden haben für ihre Tätigkeit gemäß § 55 NKomVG Anspruch auf Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages und von Sitzungsgeld.

§ 2

Monatlicher Pauschalbetrag

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen im Interesse der Wahrnehmung ihres Mandats eine pauschale monatliche Entschädigung in Höhe von 75,00 €.
- (2) Mit dem monatlichen Pauschalbetrag nach Abs. 1 sind alle Auslagen mit Ausnahme der Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen (§ 4), der Fahrtkosten-Reisekosten (§ 6) , der Nutzung des Ratsinformationsportals (§ 7) und des Verdienstausfalls und der Kinderbetreuungskosten (§ 8) abgegolten.
- (3) Der monatliche Pauschalbetrag zu (1) wird unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Der Pauschalbetrag wird zweimonatlich gezahlt.
- (4) Zur Vorbereitung einer Sitzung des Umlegungsausschusses wird neben dem Sitzungsgeld in Höhe von 30 € eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € gezahlt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Gemeinderatsmitglieder mit besonderer Funktion

- (1) Neben den in § 2 genannten Beträgen werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt :
 - a) an die stellvertretenden Bürgermeister 180,00 €
 - b) an die Fraktionsvorsitzenden/Gruppensprecher 90,00 €
 - c) an die (den) Gemeinderatsvorsitzende(n) 90,00 €
 - d) an die Fachausschussvorsitzenden 90,00 €

- (2) Vereint ein Gemeinderatsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandentschädigungen nur die jeweils höchste.
- (3) Mit den in Abs. 1 genannten Entschädigungen sind alle in Ausübung dieser Funktion erwachsenen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten und der Sitzungsgelder abgegolten.

§ 4

Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen (Sitzungsgeld)

- (1) Gemeinderatsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (2) Die Beigeordneten des Verwaltungsausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (3) Die Mitglieder eines Fachausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des jeweiligen Fachausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (4) Die Mitglieder einer Fraktion oder einer Gruppe erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ihrer Fraktion/Gruppe ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Das Sitzungsgeld wird maximal für 10 Fraktions-/Gruppensitzungen pro Kalenderjahr gezahlt. Es ist für jede Fraktions-/Gruppensitzung eine Teilnehmerliste mit Unterschriften der Teilnehmer/innen und Angabe der Sitzungszeit bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

§ 5

Vertretung durch Gemeinderatsmitglieder in Unternehmen und Einrichtungen

- (1) Für Gemeinderatsmitglieder, die vom Gemeinderat, vom Verwaltungsausschuss oder vom Bürgermeister beauftragt
 - a) als Vertreter der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in Organen von Unternehmen, Eigengesellschaften oder Einrichtungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist
oder
 - b) als Vertreter der Gemeinde in Einrichtungen, bei denen die Gemeinde Mitglied ist
oder
 - c) als Vertreter der Gemeinde in sonstigen Fällenan Sitzungen oder Veranstaltungen teilnehmen, gelten § 6 (Fahrtkosten–Reisekosten) und § 8 (Verdienstaufschlag und Kinderbetreuungskosten) entsprechend. Ein Sitzungsgeld (§ 4) wird nicht gewährt.
- (2) Ansprüche nach Abs. 1 sind von Gemeinderatsmitgliedern unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung geltend zu machen.

§ 6

Fahrtkosten-Reisekosten

- (1) Für Fahrten in Ausübung des Mandats innerhalb des Gebietes der Gemeinde Neuenkirchen – Vörden werden auf Antrag bei einer Wegstrecke von mehr als zwei Kilometern Fahrtkosten nach den Sätzen des Bundesreisekostenrechts erstattet.
- (2) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Gemeinde Neuenkirchen – Vörden wird auf Antrag die Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

§ 7

Entschädigung für die Nutzung des Ratsinformationsportals

Für die Aufwendungen der Ratsmitglieder zur Ermöglichung der papierlosen Ratsarbeit wird eine jährliche Pauschale von 240,00 € festgesetzt. Damit sind alle Aufwendungen für die Beschaffung und Unterhaltung von technischen Geräten bzw. Kosten für den Ausdruck von Unterlagen abgegolten.

§ 8

Verdienstaufschlag und Kinderbetreuungskosten

- (1) Zum Ausgleich nachgewiesenen Verdienstaufschlages wird neben dem monatlichen Pauschalbetrag (§ 2), der Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen (§ 4) und den Fahrtkosten–Reisekosten (§ 6) eine Verdienstaufschlagentschädigung gewährt. Sie beträgt höchstens 25,00 € je Stunde.
- (2) Bei unselbständigen Arbeitnehmern soll die Verdienstaufschlagentschädigung zur Vermeidung von Nachteilen in der Sozialversicherung in der Weise gezahlt werden, dass der Arbeitgeber den Lohn fortzahlt und der Bruttobetrag auf Anforderung durch die Gemeinde an den Arbeitgeber erstattet wird.
- (3) Selbständige können auf Antrag eine Entschädigung von 25,00 € je Stunde erhalten, wenn der Nachweis über die genaue Höhe des Verdienstaufschlages nicht oder nur schwer zu führen ist. Der Verdienstaufschlag wird nur für Werktage in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt.
- (4) Gemeinderatsmitglieder erhalten für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres Aufwendungen für die Kinderbetreuung erstattet, die durch die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses oder eines Fachausschusses entstehen. Voraussetzung ist, dass das Kind oder die Kinder nicht von einem im Haushalt lebenden Angehörigen betreut werden können. Die Entschädigung beträgt bis zu 6,00 € je angefangene Stunde und wird – auch wenn mehrere Kinder zu betreuen sind – nur einmal gezahlt. Über die entstandenen Kosten sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 9

Aufwandsentschädigung für nicht dem Gemeinderat angehörende Fachausschussmitglieder

- (1) Mitglieder von Fachausschüssen, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Damit sind alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten-Reisekosten (§ 6) und des Verdienstauffalls und der Kinderbetreuungskosten (§ 8) abgegolten.
- (2) An die Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht Ratsmitglieder sind, wird neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 für die Vorbereitung der Sitzung des Umlegungsausschusses folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:
 - a) an den Vorsitzenden pro Sitzung 100 €
 - b) an die übrigen Mitglieder pro Sitzung 50 €
 - c) die Erstattung von Fahrtkosten regelt sich nach § 6 der Satzung

§ 10

Aufwandsentschädigung für Bezirksvorsteher

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufalles erhalten die Bezirksvorsteher für ihre Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für

Wenstrup	95,00 €
Bieste	110,00 €
Nellinghof	145,00 €
Grapperhausen	170,00 €
Neuenkirchen	255,00 €
Vörden	155,00 €
Campemoor	145,00 €
Hörsten	145,00 €
Hinnenkamp	120,00 €

§ 11

Aufwandsentschädigung für die Betreuung des Gemeindearchivs

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufalles wird für die ehrenamtliche Betreuung des Gemeindearchivs folgende monatliche Aufwandsentschädigung gewährt :
 - 1.1. Leitung des Gemeindearchivs 62,00 €
 - 1.2. Beauftragte(r) für das Gemeindearchiv für die
Altgemeinde Neuenkirchen 52,00 €
 - 1.3. Beauftragte(r) für das Gemeindearchiv für die
Altgemeinden Hörsten, Hinnenkamp und den
Flecken Vörden 52,00 €
- (2) Werden die Funktionen zu Abs. (1) zu 1.1. und 1.2. oder zu 1.1. und 1.3. von einer Person ausgeübt, so können die Entschädigungen nebeneinander gewährt werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld sowie den Ersatz von Verdienstaufschlag und Fahrtkosten an die Gemeinderatsmitglieder und an die nicht dem Gemeinderat angehörigen Fachausschussmitglieder und an die ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger, zuletzt geändert am 01.01.2018, außer Kraft.

49434 Neuenkirchen–Vörden, 23.04.2019

Gemeinde
Neuenkirchen – Vörden

Ansgar Brockmann
Bürgermeister